

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 89 (1971)
Heft: 50: SIA-Heft 6/1971: Umweltgestaltung

Artikel: Dringliche Massnahmen der Raumplanung: rasches Handeln!
Autor: Risch, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-85061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- a) zusammenhängende Erholungsgebiete;
- b) Fluss- und Seeufer, Gebirgslandschaften und andere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart;
- c) Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung.

In den provisorischen Freihaltegebieten dürfen nur Bewilligungen für land- und forstwirtschaftliche und andere standortgebundene Bauten erteilt werden. Andere Bewilligungen erfordern die Zustimmung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.

III

In der wesentlichen Zielsetzung, dem unverantwortlichen Verschleiss schönster Landschaften und der Zerstörung prächtiger Ortsbilder und anderer hoher Werte der Natur und der Kultur rasch Einhalt zu gebieten, stimmt der Entwurf des dringlichen Bundesbeschlusses für Massnahmen der Raumordnung mit derjenigen des Stiftungsrates überein (vgl. Nationalrat Dr. L. Schürmann und Hans Weiss in der «NZZ», Nr. 543 vom 21. November 1971). Dafür gebührt dem Bundesrat der Dank all jener, die das unverantwortliche Geschehen in verschiedenen Gebieten schon längst mit grosser Sorge verfolgten. Wir sind überzeugt, dass allen voran der Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege der Landesregierung dankbar ist. Kann der Stiftungsrat in dieser Sache vorerst die Hände in den Schoss legen und sich über den grossen Erfolg der erst vor anderthalb Jahren gegründeten Organisation freuen? Um diese Frage zu beantworten, wollen wir einen Blick auf die Mittel werfen, die der Bundesrat vorsieht, um das Ziel zu erreichen.

Die Kantone sollen die provisorischen Freihaltegebiete bezeichnen. Die Kantonsregierungen können zudem bei Bedarf befristete vorsorgliche Massnahmen treffen. Das staatsrechtliche Prinzip der Subsidiarität erfordert primär den Einsatz der Kantone und ihrer Regierungen. Waren es aber nicht gewisse Kantone und deren Behörden, die bisher aus verschiedenen Gründen die übermässige Entwicklung eher gefördert als gehemmt haben? Wir wissen zudem, dass die Aufassung über die Schutzwürdigkeit von Landschaften stark auseinandergehen können. Soll in allen Fällen den kantonalen Behörden das letzte Wort zustehen? Im Bundesbeschluss wird zwar vorgesehen, dass die Pläne der provisorischen Freihaltegebiete dem Bundesrat bekannt zu geben sind. Der Bundesrat kann deren Abänderung verlangen, wenn sie den Anforderungen des Beschlusses oder des übrigen Bundesrechts nicht genügen. In der Begründung des dringlichen Bundesbeschlusses wird aber angeführt, eine umfassende Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit sei nicht vorgesehen. Nach unserer Auffassung kann diese Beschränkung des Bundes nur hingenommen werden, wenn neben der Kantonsregierung auch der Bundesrat ermächtigt wird, «nötigenfalls befristete vorsorgliche Verfügungen zu treffen». Der dringliche Bundesbeschluss könnte ohne diese Ergänzung zu einem stumpfen Instrument werden.

IV

Der Stiftungsrat forderte neben der Ermächtigung des Bundesrates, provisorisch Schutz- und Pflegemassnahmen zu treffen, eine viel weitergehende finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone und Gemeinden als bisher. Nach der geltenden Bundesgesetzgebung über Natur- und Heimatschutz betragen die Bundesbeiträge wie schon erwähnt 20% bis 50%; bloss für eine ganz kleine Zahl von Tatbeständen gilt eine erweiterte Kompetenz des Bundesrates, Verfügungen zu treffen und für die gesamten Kosten aufzukommen. Kann auf die Forderung der Stiftung, die finanzielle Hilfe des Bundes an Kantone und Gemeinden für dauernde Schutz-

massnahmen entscheidend zu verstärken, verzichtet werden? Wir glauben nicht, dass es richtig ist, jene zu benachteiligen, die dauernd das überkommene Gut der Landschaft, der Natur und der baulichen Werke der Heimat schützen, gegenüber jenen, die dies nunmehr vorübergehend tun. Aber wir könnten uns vorstellen, dass für die Verwirklichung der finanziellen Seite des mittel- und langfristigen Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes allenfalls sofort eine Revision des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz eingeleitet würde. Auf diese Weise könnte wohl auch diesem vollauf berechtigten Anliegen der Stiftung entsprochen werden.

V

Der Bundesrat hofft, dass die absolute Mehrheit der National- und Ständeräte seinem Entwurf in der Frühjahrsession 1972 zustimmt. Der Bundesbeschluss soll nachher bis Ende 1975 gelten. Inzwischen soll das Bundesgesetz über Raumplanung, dessen Entwurf dem Bundesrat kürzlich abgegeben wurde, verabschiedet werden und in Kraft treten. Wir freuen uns, wenn sich diese Erwartungen erfüllen. Dennoch lassen sich u.E. die Aufgaben des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes mit einem neuen Bundesgesetz über Raumplanung allein nicht lösen. Es braucht für diese Belange dringend eine vermehrte Kompetenz des Bundesrates. Eine Erneuerung des Art. 24 sexies der Bundesverfassung, wie sie von Nationalrat Dr. J. Binder, Baden, und Ständerat Dr. K. Bächtold, Schaffhausen, in Motionen verlangt wurde, ist und bleibt unerlässlich. Bis zum 1. Januar 1975 brauchen wir nicht nur ein wirksames Bundesgesetz über Raumplanung, sondern auch, gestützt auf einen neuen Verfassungsartikel, ein zeitgemäßes Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz. Dessen «kleine» Revision über die Hilfe des Bundes an die Kantone, wie sie hier empfohlen wird, kann daher ebenfalls nur eine Durchgangsstation zu dauernden Lösungen bilden.

VI

Wir haben die Frage gestellt, ob mit dem Entwurf eines dringlichen Bundesbeschlusses über Massnahmen der Raumplanung den wesentlichen Forderungen der Stiftung entsprochen wird. Nach unserer Meinung ist der Antrag des Bundesrates von historischer Bedeutung. Erstmals schlägt die Landesregierung für nicht-wirtschaftliche Belange einen dringlichen Bundesbeschluss vor. Aber der Entwurf weist Lücken auf, die beseitigt werden sollten. Wenn das gelingt, ist endlich ein Ausweg aus einer unheilvollen Situation, die vom Goldrausch geprägt wird, in Sicht. Es ist dafür höchste Zeit.

Adresse des Verfassers: Dr. Rudolf Stüdli, Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, Schänzlihalde 21, 3013 Bern

Rasches Handeln!

Der Bundesrat will der akuten Gefahr einer planlosen Überbauung und einer Verschandlung der Landschaft durch rasches Handeln möglichst wirksam begegnen. Die Frist zur Vernehmlassung erstreckte sich lediglich bis zum 15. Dezember 1971. Die Vorlage soll im Januar 1972 verabschiedet und während der Frühjahrsession in beiden Räten behandelt werden. Die knappe Zeitspanne zwischen dem Bekanntwerden der Vorbereitung und dem Inkrafttreten der Vorlage soll wohl auch dazu dienen, unerwünschte Begleiterscheinungen zur Beratung der sich zum Wohle des Landes imperativ aufdrängenden Schutzmassnahmen zu vermeiden.

Ohne Verzug erfolgten mit der offiziellen Bekanntgabe der vom Bundesrat dringlich geforderten überbrückenden Raumplanungsmassnahmen (Mitte November) einzelne unterstützende Stellungnahmen von Seite der mit angesprochenen Instanzen. So setzte sich der *Zürcherische Naturschutzbund* in einer Resolution umfassend und zeitlich weitergreifend für die rasche Verwirklichung des im Entwurf vorliegenden *Bundesgesetzes über die Raumplanung* ein, als vielleicht eine der letzten Möglichkeiten, unsere Landschaft vor einer chaotischen Zersiedelung und unerträglichen Verstädterung zu bewahren: «Das Bekenntnis

zum unkontrollierten Wachstum ist abzulösen durch den Grundsatz einer umfassenden Stabilisierung. Die bisherige Verschwendungen werden wir uns nicht mehr leisten können. Die heutige Entwicklung deutet darauf hin, dass im Kanton Zürich schon in wenigen Jahrzehnten gegen 40 Prozent des offenen Landes überbaut sein werden. Das wäre eine äußerst dichte Besiedlung.» Der *Zürcherische Naturschutzbund* appelliert an alle mitverantwortlichen Behörden, Wirtschaftskreise und Politiker, aber auch an jeden Einzelnen, sich für sein dringliches Raumplanungspostulat einzusetzen.

G. R.

Natur- und Heimatschutz

Zauberlehrlinge

«Romantische Sehnsucht nach einer besseren Vergangenheit und nach dem Bodenständigen war eine der Triebkräfte des Historismus der siebziger bis neunziger Jahre; sie ist in allen historisierenden Strömungen enthalten, aber auch in allen Bestrebungen der Denkmalpflege, des Heimatschutzes, des Naturschutzes, selbst in den neuesten der Landesplanung...»
(Peter Meyer)

Doch war es kaum nur ein retrospektives Verlangen nach der entschwundenen «guten alten Zeit», das bald nach 1900 in der Schweiz (aber auch in Nachbarländern, zum Beispiel in Deutschland) Vereinigungen zur Erhaltung der landschaftlichen, baulichen und kulturellen Werte ins Leben rief: den Heimatschutz (1905), den Bund für Naturschutz (1909) oder den allerdings vorwiegend bergsportliche Ziele verfolgenden Alpenclub, der schon in seinem Gründungsjahr 1863 die Grünhornhütte am Tödi gebaut hatte. Vor allem besannen sich diese «historischen» Vereine auf die Eigenart unseres Landes, und sie waren nicht mehr Willens, heimatliche Substanz und Tradition der neuen Zeit und ihrem Gott, dem Verkehr, zu opfern, so wie dies in der Hochblüte des Fortschrittsglaubens im letzten Jahrhundert allzuleicht der Fall gewesen war.

Fünf Jahrzehnte später stellen sich den Natur- und Heimatschutzvereinigungen jedoch Aufgaben von einer Tragweite, im Vergleich zu der sich die Tätigkeit in den früheren Jahren geradezu idyllisch ausnimmt: Eine Bevölkerungsexplosion, wie sie die Geschichte nie auch nur annähernd gekannt hat, lässt den Lebensraum beängstigend zusammenschrumpfen. Aber nicht allein die Zahl der Menschen wächst, sondern womöglich noch schneller der Anspruch des Einzelnen an Lebensraum. Für seine ständig steigenden Bedürfnisse benötigt er immer mehr Bauten, Anlagen, Einrichtungen aller Art, provoziert Eingriffe in die Natur, usurpiert Land, Wasser und Luft. In einem Land, das dicht besiedelt und zudem seit vielen Jahren durch eine gute Konjunkturlage begünstigt ist, muss sich dieses doppelte Wachstum bei aller Begehrlichkeit nach Wohlstand und Komfort geradezu potenziert auswirken. Genährt von den Erkenntnissen der unermüdlich weiterforschenden Wissenschaft, entwickeln sich Technik, Wirtschaft und Verkehr nach Eigengesetzlichkeiten ohne Rücksicht darauf, welches Mass und Tempo an Expansion noch sinnvoll und für den Menschen ohne ernsten Schaden noch ertragbar ist. Das Bild vom Zauberlehrling ersteht in seiner ganzen, tragischen Bedeutung!

Ursachen und Wirkungen

Ein langes *Sündenregister*, in dem engstirniges Profit- und Konsumdenken, der unkritische Glaube an Technik und Fortschritt, Gedanken- und Rücksichtslosigkeit oder man-

gelnde Weitsicht noch nicht zum Übelsten gehören, erklärt die Folgen, die mit der Umweltverschmutzung und mit der Schädigung der Landschaft etwa durch die «Verkabelung» unserer Alpen, ganze Dorfbilder zerstörende Strassenbauten, spekulative Allerweltsarchitektur, wuchernde Fremdenorte, Verfall von Bergdörfern (infolge Abwanderung) bis zu landschaftlichen Rodungswunden längst nicht erfasst sind.

Rechtliche Grundlage

«Die stürmische Entwicklung von Wirtschaft, Technik und Verkehr bedroht das Antlitz unserer Heimat jeden Tag stärker; sie lässt beim Schaffen von gesetzlichen Abwehrmitteln keine Zaghaftigkeit mehr zu», stellt der Bundesrat mit Recht fest in seiner Botschaft zum Verfassungsartikel 24 sexies über den Natur- und Heimatschutz, der in der Volksabstimmung vom 27. Mai 1962 mit 442559 Ja und von allen Ständen gegen 116856 Nein gutgeheissen worden ist.

Der Verfassungsartikel 24 sexies bietet nicht nur für die behördlichen Massnahmen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zum Schutze der Umwelt die gesetzliche Handhabe, sondern gibt auch den gesamtschweizerischen Vereinigungen in ihrer Wahrung des Natur- und Heimatschutzes verstärktes Gewicht dadurch, dass ihnen das *Rekursrecht* eingeräumt wird gegenüber Behörden, die Bundesrecht anwenden und deren Entscheide weitergezogen werden können.

Unter ihren acht bisherigen Rekursen, in Fragen von grosser grundsätzlicher Tragweite für die Anwendung des Gesetzes, konnten die Natur- und Heimatschutzverbände unter anderem zwei wichtige *Erfolge* buchen, denen es an einer gewissen Pikanterie nicht gebracht:

Im Oberengadin projektierte das kantonale Bauamt von Graubünden eine dringend nötige Umfahrungsstrasse beim Dorfe Celerina, die vom Bund mit 80% subventioniert wird. Die Gemeinde war mit der Führung nicht einverstanden und liess ein Gegenprojekt ausarbeiten, das von sämtlichen Fachinstanzen des Natur- und Heimatschutzes, namentlich auch von der eidg. und der kantonalen Kommission, als für das Landschaftsbild eindeutig besser und schonender beurteilt wurde. Obschon ferner das eidg. Amt für Strassen- und Flussbau die beiden Varianten als verkehrstechnisch und kostenmäßig gleichwertig bezeichnete, hielt die Kantonsregierung an ihrem Projekt fest. Das Eidg. Departement des Innern sicherte ihr trotzdem den Bundesbeitrag zu. Gegen diesen Entscheid rekurrierten der Schweizer Heimatschutz, der SBN und die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung an den Gesamtburgessrat und bekamen Recht: Die 80% Subvention werden nur für die landschaftlich weit bessere Gemeindevariante ausgerichtet, was natürlich deren Bau praktisch sicherstellt.